



Berufungsentscheidung

Der Unabhängige Finanzsenat hat durch den Vorsitzenden Hofrat Dr. Zemrosser und die weiteren Mitglieder Hofrätin Dr. Mainhart, Mag. Bramer und Mag. Draxler im Beisein der Schriftführerin Melanie Zuschnig über die Berufung der E.R., Bilanzbuchhalterin, geb. xy, St.V., S10, vertreten durch Confida St. Veit Wirtschaftstreuhand GesmbH, 9300 St. Veit/Glan, Klagenfurter Straße 32a, vom 6. September 2010 gegen den Bescheid des Finanzamtes St. Veit an der Glan, vertreten durch Hofrätin Dr. Hofer, vom 16. August 2010 betreffend Einkommensteuer (Arbeitnehmerveranlagung) 2009 nach der am 29. September 2009 in 9020 Klagenfurt, Dr. Herrmannngasse 3, durchgeführten mündlichen Berufungsverhandlung entschieden:

Die Berufung wird als unbegründet abgewiesen.

Der angefochtene Bescheid bleibt unverändert.

Entscheidungsgründe

E.R. (in der Folge Bw.) ist als Bilanzbuchhalterin im Büro ihrer steuerlichen Vertreterin, einer Wirtschaftstreuhand- und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft tätig.

Mit elektronisch am 9. Juli 2010 eingelanger Erklärung zur Durchführung der Arbeitnehmerveranlagung für das Jahr 2009 beantragte die Bw. neben Sonderausgaben in Form von Ausgaben für Personenversicherungen sowie Kirchenbeitrag und außergewöhnlichen Belastungen in Form von Ausbildungskosten für ihre beiden Kinder. ihr

Werbungskosten in Form von Fachliteratur in der Höhe von € 69,40, Reisekosten von € 441,00, Aus-/Fortbildungskosten von € 3.397,40 steuerlich zuzerkennen.

Mit Vorhalt des Finanzamtes vom 12. Juli 2010 wurde die Bw. ersucht, ihre Ausgaben, insbesondere jedoch ihre als Werbungskosten beantragten Aufwendungen zu belegen.

Mit Eingabe, datiert vom 26. Juli 2010, listete die Bw. ihre von ihr als Werbungskosten betrachteten Aufwendungen dahin gehend auf, dass sie darin unter der Überschrift Kursbeiträge solche von jeweils € 1.698,70 vom 5. Mai 2009 und 20. Oktober 2009, unter Fachliteratur Aufwendungen von € 13,90 für „Die Kunst der Vermittlung“, von € 25,60 für „Das Havard Konzept“ und € 29,90 für „Ed Watzke“ auflistete.

Zu den genannten Aufwendungen legte die Bw. folgende Unterlagen vor:

Zwei Rechnungen des Berufsförderungsinstitutes (der Arbeiterkammer und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, in der Folge BFI) Kärnten vom 5. Mai und 20. Oktober 2009, bezahlt von der Bw. am 14. Mai 2009 und 5. November 2009, in der Höhe von jeweils € 1.698,70;

Semesterbestätigungen des BFI für den Diplom- und Masterlehrgang Mediation & Konfliktregelung – Kärnten 11 jeweils vom 26. Februar 2010 für das erste Semester (Sommersemester 2009) mit den Inhalten „Mediation-Grundlagen (Startseminar)“ über 20 Unterrichtsstunden (in der Folge Stunden), „Neutralität, Allparteilichkeit, Kommunikation und Wahrnehmung“ über 16 Stunden, „Phasen und Schritte der Mediation, Teil 1“ über 16 Stunden, Praxisseminar/Supervision“ über 8 Stunden, und „Phasen und Schritte der Mediation, Teil 2“ über 12 Stunden, sowie für das zweite Semester (Wintersemester 2009/2010) mit den Inhalten „Verhandlungs- und Kommunikationstechniken“ über 16 Stunden, „Rechtliche Rahmenbedingungen“ über 40 Stunden, „Ökonomische Zusammenhänge“ über 20 Stunden, „Persönlichkeitstheorien“ über 20 Stunden, „Selbsterfahrung für Mediatorinnen“ über 16 Stunden, „Basistechniken in Moderation“ über 12 Stunden, „Mediation in Wirtschaft und Arbeitswelt“ über 16 Stunden und Praxisseminare/Supervision“ über 20 Stunden;

Rechnungen einer Buchhandlung über die Anschaffung der vorhin genannten Fachliteratur im Jahr 2009;

Aufstellung der Fahrtkosten zwischen dem Wohnort der Bw. und dem Veranstaltungsort des BFI-Lehrganges in der Zeit vom 24. April und 12. Dezember 2009.

Über Ersuchen des Finanzamtes teilte die Arbeitgeberin mit, dass die Bw. seit 1. Februar 1983 als Bilanzbuchhalterin beschäftigt sei und ihre überwiegende Tätigkeit in der

Personalverrechnung mit Personalmanagement sowie in der Bilanzbuchhaltung bestehe. Dazu würden vor Allem Klientengespräche und Beratung bei Konflikten zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern im Klientenbereich gehören. Die Bw. übe ihre Tätigkeit selbständig aus und unterliege der Kontrolle der Geschäftsführung.

Mit Einkommensteuerbescheid vom 18. August 2010 wurden der Bw. die Sonderausgaben und außergewöhnlichen Belastungen antragsgemäß gewährt, die Kosten für den genannten Diplom- und Masterlehrgang fanden hingegen keine Berücksichtigung. Die Nichtberücksichtigung wurde damit begründet, dass keine berufsspezifische Fortbildung vorliege.

Mit Eingabe vom 6. September 2010, beim Finanzamt eingelangt am 8. September 2010, erhob die Bw. im Wege ihrer steuerlichen Vertreterin Berufung gegen den Einkommensteuerbescheid 2009. Begründend führte sie darin an, dass das Finanzamt keine Begründung bezüglich der Nichtanerkennung der beantragten Werbungskosten liefert habe, worin bereits ein Formalfehler liege. Grundsätzlich dürfe vorausgesetzt werden, dass dem Finanzamt bekannt sei, was Mediation sei. Wie bereits in der Anfragenbeantwortung vom 9. August 2010 dargelegt worden sei, benötige die Bw. die Mediationsausbildung zur Ausübung ihres Berufes. Die Kammer der Wirtschaftstreuhänder und die Akademie der Wirtschaftstreuhänder würden spezielle Lehrgänge für Wirtschaftsmediation anbieten, weil gerade bei den rechtsberatenden Berufen (Wirtschaftstreuhänder, Rechtsanwälte und Notare) die Mediation im Umgang mit den Klienten immer wichtiger wird. Vor allem infolge der Globalisierung seien ständige Änderungen bei der Gesprächsführung etc. notwendig. Es sei unerklärlich, wie die Finanzbehörde feststellen könne, ob eine Fortbildung benötigt werde oder nicht. Hier würden nicht unbedingt der Zeit entsprechende Ausbildungsstandards vorherrschen. Der Werbungskostenbegriff alleine sage schon aus, dass es sich dabei um Ausgaben handle, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen diene. Es sei kaum anzunehmen, dass jemand aus privater Neigung eine so umfassende Weiterbildung anstrebe, es sei denn es sei jemand berufslos. Es mache einen Unterschied, ob eine Hausfrau einen solchen Lehrgang absolviere oder ob jemand einen Fortbildungslehrgang besuche, weil er in einem Beruf steht, wo dies durch die Entwicklung notwendig geworden sei.

Mit Berufungsvorentscheidung des Finanzamtes vom 1. Februar 2011 wurde die Berufung der Bw. als unbegründet abgewiesen. Begründend wurde darin ausgeführt, dass Fortbildungskosten dazu dienen würden, im jeweils ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden. Merkmal beruflicher Fortbildung sei, dass sie der Verbesserung der Kenntnisse und Fähigkeiten im bisher ausgeübten Beruf dienten. Des Weiteren müssten die durch die Bildungsmaßnahme

erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang im Rahmen der ausgeübten Tätigkeit (hier Bilanzbuchhalterin mit Schwerpunkt Personalverrechnung) verwertet werden können. Die überwiegende Tätigkeit der Bw. bestehe in der Personalverrechnung inkl. Personalmanagement. Ebenso sei darauf hingewiesen worden, dass Klientengespräche und Beratung zwischen Arbeitnehmer und Arbeitgeber im Klientenbereich dazu gehören würden. Mangels beruflicher Veranlassung bzw. Notwendigkeit (die Beratung in arbeits- und sozialrechtlichen Fragen iZm Personalverrechnung gehöre zu den Aufgaben eines Bilanzbuchhalters, die Tätigkeit eines Mediators z.B. die Vermittlung in Konfliktfällen, gehöre nicht zu den Aufgaben der Bw./vgl. kwt.org.at) seien die Aufwendungen nicht berücksichtigungsfähig.

Mit Eingabe vom 14. Februar 2011 beantragte die Bw. im Wege ihrer steuerlichen Vertreterin die Vorlage der Berufung an die Abgabenbehörde zweiter Instanz und die Abhaltung einer mündlichen Verhandlung.

In der am 29. September 2012 abgehaltenen mündlichen Berufungsverhandlung führte die steuerliche Vertreterin der Bw. ergänzend aus, dass die Bw. seit 1983 im Betrieb beschäftigt sei; es handle sich um eine der besten Kräfte, welche für anspruchsvolle Tätigkeiten eingesetzt werde. Die vom Finanzamt getroffenen Feststellungen seien empörend, es liege eine unrichtige Beschreibung der Tätigkeit der Bw. vor. Seit 2000 gebe es eine Änderung der Rechtslage, auf Grund welcher die Absetzbarkeit der strittigen Aufwendungen gegeben sei. In jedem Gesellschaftsvertrag, welcher von der steuerlichen Vertreterin konzipiert werde, sei eine Mediationsklausel enthalten, welche die Suche nach einer Mediation vorschreibe, Dann erst sei der Gang zum Gericht möglich. Auch die Kammer der Wirtschaftstreuhänder biete Lehrgänge für Wirtschaftsmediation an, wobei zur Zielgruppe auch Bilanzbuchhalter zählen würden. Die Amtsvertreterin wandte ein, dass es der Gestaltungsfreiheit von Gesellschaftsverträgen entspreche, auch Mediationsklauseln aufzunehmen, dies falle aber unter Vertragsfreiheit. Was die Kritik an den Tatsachenfeststellungen und der rechtlichen Würdigung der zuständigen Sachbearbeiterin anbelange, werde diese zurückgewiesen, weil diese bei der gegebenen Sachlage die Nichtabsetzbarkeit der strittigen Aufwendungen festgestellt habe. Die steuerliche Vertreterin führte aus, dass aus seiner Sicht das Berufsbild einer Bilanzbuchhalterin nicht richtig dargestellt worden sei. Es gebe in diesem Bereich hohe Anforderungen in Richtung Mediation. Die Bw. sei zudem auch Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen; die diesbezüglichen Kurskosten habe der Dienstgeber übernommen. Der steuerliche Vertreter präzisierte sein Vorbringen dahin gehend, dass die Bw. Haupt-Personalverrechnerin im Unternehmen sei, somit eine quasi Abteilungsleiterin bei Vollbeschäftigung. Sie sei für mehrere hundert Dienstnehmerinnen/Dienstnehmer und die diese betreffenden Personalverrechnungsfragen zuständig und führe auch selbst

Personalverrechnungen durch. Weiters sei sie für fünf Personalverrechnerinnen leitend zuständig. Alle diesbezüglichen Probleme und Anfragen würden über sie laufen; sie sei Anlaufstelle für Konfliktfälle zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern. Sie habe zunächst den Sachverhalt zu prüfen und sodann die rechtlichen Schlussfolgerungen daraus den beteiligten Parteien zu vermitteln. Sie habe beispielsweise in Fällen des Einschreitens der Arbeiterkammer Gespräche und Einigungsversuche durchzuführen, um gerichtliche Streitigkeiten zu vermeiden. Sie habe alle fachliche Kunst aufzuwenden die Klienten zufrieden zu stellen. Sie habe dabei unter anderem die Frage zu lösen „Wie kann ich jemandem eine unangenehme Situation erklären?“. Dies im Hinblick darauf, dass anfangs jede Seite, nämlich Arbeitnehmer und Arbeitgeber, zunächst ihre eigene Sicht der Dinge habe. Aus der Sicht der steuerlichen Vertretung sei ständige Mediation notwendig. Auch die Weitergabe neuer fachlicher Erkenntnisse an die Mitarbeiterinnen der Personalverrechnung gehöre zum Tätigkeitsbereich der Bw. Auf die Frage der Amtsvertreterin wie oft derartige Vorgänge im Jahr vorkommen würden und ob sich der Anteil dieser Mediationstätigkeit quantifizieren lasse, entgegnete die steuerliche Vertreterin, dass die Problemstellungen 5 bis 6 Mal pro Jahr vorkämen, manchmal komme es 10 Mal zu den geschilderten Streitigkeiten. Besonders intensiv sei der diesbezügliche Aufwand in Fällen der Insolvenzverwaltung. Die Amtsvertreterin führte dazu aus, dass aus der Sicht des Finanzamtes die konfliktlösenden Tätigkeiten unter soziale Kompetenz fallen würden. Über Befragen führte die steuerliche Vertreterin aus, dass die Absolvierung der in Rede stehenden Ausbildung die eigene Entscheidung der Bw. gewesen sei. Die Ausbildung habe zur Gänze am Abend bzw. am Wochenende stattgefunden und habe sich die Frage einer Dienstfreistellung nicht gestellt. Da die Bw. in der höchsten Gehaltsstufe sei, habe es nach der Absolvierung der Ausbildung auch keine finanzielle Besserstellung gegeben. Eine Weitergabe der erworbenen Kenntnisse durch die Bw. sei nicht erfolgt, jedoch seien alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter angewiesen worden Konfliktfälle an die Bw. weiter zu geben. Ob eine konkrete Falldarstellung aus der täglichen Berufspraxis von der Bw. im Zuge der Ausbildung zu erstatten gewesen sei, sei dem steuerlichen Vertreter nicht erinnerlich. Die Amtsvertreterin verwies noch auf die Zielgruppe der gegenständlichen Ausbildung, die von der Vorarbeiterin bis zur Filialleiterin gereicht habe. Beide Verfahrensparteien zitierten zur Untermauerung ihrer Standpunkte noch aus der höchstgerichtlichen Rechtsprechung, hielten im Übrigen jedoch ihre gestellten Anträge aufrecht.

Laut Homepage der Kammer der Wirtschaftstreuhänder Kärnten umfasst der Tätigkeitsbereich eines Bilanzbuchhalters buchhalterische Aufgaben (Führung der doppelten Buchhaltung oder Einnahmen-Ausgabenrechnung, Erstellung von UVA's und zusammengefasster Meldungen, Überwachung des Zahlungsverkehrs und Debitoren- und Kreditorenbuchhaltung,

Durchführung von regelmäßigen Kontenabstimmungen, Recht auf Akteneinsicht gegenüber den Abgabenbehörden des Bundes und Erstellung von Rückzahlungsanträgen), Aufgaben iZm dem Jahresabschluss (Bilanzierung, Abschluss von Büchern, Bilanzanalyse, Überprüfung und Errechnung von Kennzahlen, Durchführung von Branchenvergleichen), Personalverrechnungsaufgaben (Erstellung der Lohn- und Gehaltsverrechnung sowie Reisekostenabrechnung, Lösung von arbeits- und sozialrechtlichen Fragen), Aufgaben iZm mit Kostenrechnung, Kalkulation und Controlling (Erarbeitung von Erfolgsrechnungen, Auswertung betriebswirtschaftlicher Zahlen, Erstellung von Investitions- und Finanzplänen, Unterstützung bei Finanzierungs- und Rating-Gesprächen bei Banken), Vertretungsaufgaben (vor Abgabenbehörden des Bundes, der Länder und Gemeinden, vor gesetzlich anerkannten Kirchen und Religionsgemeinschaften, vor AMS, vor Berufsorganisationen, vor Wirtschaftsangelegenheiten zuständigen Behörden und Ämtern, Erstellung von Abgabenerklärungen, Vertretung in Angelegenheiten der Lohnverrechnung und lohnabhängigen Abgaben einschließlich GPLA).

Zu dem vom BFI Kärnten in Kooperation mit der ARGE Bildungsmanagement Wien angebotenen, von der Bw. besuchten und im gegenständlichen Verfahren zu beurteilenden Masterlehrgang Mediation und Konfliktregelung findet sich auf der Homepage Folgendes: „Die ARGE Bildungsmanagement ist beim BM für Justiz als Ausbildungsträger akkreditiert und berechtigt, den akademischen Titel „Master of Arts – M.A. (Mediation)“ zu verleihen. Als Vortragende und SeminarleiterInnen stehen MediatorInnen aus dem In- und dem Ausland zur Verfügung, Mediation fördert den Dialog zwischen Streitpartien und strebt gegenseitiges Verstehen und gemeinsame, konstruktive, interessengerechte Lösungen für die Zukunft an, Ziel ist ein zwischen den Konfliktparteien vereinbarter Vertrag auf der Basis von gegenseitiger Achtung und fairen Ausgleichs der gegensätzlichen Interessen, Mediation stellt eine Alternative zu Kampf, Verletzung, Schuldzuweisung und Beziehungsabbruch dar. Die Ausbildung vermittelt Grundkompetenz für Mediation, Die fachliche Identität und Professionalität als Mediatorin soll durch Praxis und Weiterbildung gefestigt und vertieft werden. Ziele der Ausbildung sind die Befähigung zur berufspraktischen Ausübung der Mediation als Erweiterung bestehender Berufsqualifikationen oder als eigenständige Berufstätigkeit, Zulassungsvoraussetzungen. Es bestehen keine besonderen beruflichen Vorbedingungen für den Abschluss nach dem „Bundesmediationsgesetz 2003“. Der Lehrgang geht über 3 Semester, mit Masterlehrgang über 5 Semester. Die gesamte Ausbildung wird durch ein kontinuierliches Praxisseminar begleitet und durch Fallarbeit, Praxissupervision, Peergruppenarbeit und Selbsterfahrungsseminare ergänzt. Nach Absolvierung aller Ausbildungsinhalte wird den TeilnehmerInnen ein Diplom ausgestellt, wodurch sie gemäß

ZivMedG 2003, § 9 (1) 2 für die Eintragung in die Liste der MediatorInnen beim Bundesministerium für Justiz „fachlich qualifiziert“ sind.“

Über die Berufung wurde erwogen:

Im gegenständlichen Fall steht in Streit, ob die von der Bw. geltend gemachten Aufwendungen für den am Berufsförderungsinstitut für Kärnten absolvierten Masterlehrgang „Mediation und Konfliktregelung“ als Fortbildungskosten steuerlich abzugsfähig sind.

Gemäß § 16 Abs. 1 EStG 1988 sind Werbungskosten Aufwendungen oder Ausgaben zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen, Werbungskosten sind bei der Einkunftsart abzuziehen, bei der sie erwachsen sind, Weiters müssen Werbungskosten in einem unmittelbaren, ursächlichen und wirtschaftlichen Zusammenhang mit den betreffenden Einnahmen stehen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Z 10 EStG 1988 sind Werbungskosten auch Aufwendungen für Aus- und Fortbildungsmaßnahmen im Zusammenhang mit der vom Steuerpflichtigen ausgeübten oder einer damit verwandten Tätigkeit.

Demgegenüber dürfen gemäß § 20 Abs. 1 Z 2 lit. a EStG 1988 bei den einzelnen Einkünften Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung nicht abgezogen werden, selbst dann nicht, wenn sie die wirtschaftliche oder gesellschaftliche Stellung des Steuerpflichtigen mit sich bringt und sie zur Förderung des Berufes oder der Tätigkeit des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen, die sich nicht einwandfrei von den Aufwendungen für die private Lebensführung trennen lassen, gehören mit ihrem Gesamtbetrag zu den nichtabzugsfähigen Ausgaben, weshalb eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil im Schätzungswege nicht zulässig ist (VwGH vom 24.9.2007, 2006/15/0325).

Von einem Zusammenhang mit der ausgeübten Tätigkeit ist dann auszugehen, wenn die durch die Bildungsmaßnahme erworbenen Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang mit der ausgeübten Tätigkeit verwertet werden können (vgl. VwGH vom 3.11.2005, 2003/15/0064).

Die Vielfalt möglicher, mit einer Berufstätigkeit im Zusammenhang stehender Aufwendungen macht eine Abgrenzung zwischen Werbungskosten und Kosten privater Lebensführung erforderlich. Es soll im Interesse der Steuergerechtigkeit vermieden werden, dass ein Steuerpflichtiger auf Grund seines Berufes eine Verbindung zwischen beruflichen und privaten Interessen herbeiführen und somit Aufwendungen der Lebensführung steuerlich abzugsfähig machen kann.

Eine berufliche Fortbildung ist dann gegeben, wenn der Abgabepflichtige bereits einen Beruf ausübt und er seine bisherigen beruflichen Kenntnisse und Fähigkeiten verbessert, um im bereits ausgeübten Beruf auf dem Laufenden zu bleiben und den jeweiligen Anforderungen gerecht zu werden (vgl. VwGH vom 29.1.2004, 2000/15/0009).

Sind jedoch Bildungsmaßnahmen auch bei nicht berufstätigen Personen von allgemeinem Interesse und dienen sie grundsätzlich der privaten Lebensführung (z.B. Persönlichkeitsentwicklung ohne konkreten beruflichen Bezug), sind die dafür getätigten Aufwendungen nicht abzugsfähig, und zwar auch dann nicht, wenn derartige Kenntnisse für die ausgeübte Tätigkeit verwendet werden können. Bei Bildungsmaßnahmen, die sowohl berufsspezifischen Bedürfnissen Rechnung tragen als auch Bereiche der privaten Lebensführung betreffen, ist zur Berücksichtigung als Werbungskosten nicht nur eine berufliche Veranlassung, sondern auch die berufliche Notwendigkeit erforderlich. Wesentlich ist, dass die Aufwendungen eindeutig und ausschließlich im Zusammenhang mit der Erzielung von Einkünften stehen, folglich ihrer Art nach nur eine berufliche Veranlassung erkennen lassen. Es ist an Hand der Lehrinhalte zu prüfen, ob eine auf die Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zugeschnittene Bildungsmaßnahme vorliegt oder ob es sich um eine Bildungsveranstaltung handelt, die für Angehörige verschiedener Berufsgruppen geeignet ist und Anziehungskraft auch auf Personen hat, die aus privatem Interesse Informationen über die dort dargebotenen Themen erhalten wollen (vgl. VwGH vom 29.1.2004, 2000/15/0009). Für die berufliche Notwendigkeit einer Bildungsmaßnahme spricht etwa, wenn sich der Teilnehmerkreis aus Angehörigen der Berufsgruppe des Steuerpflichtigen zusammensetzt oder aber der Arbeitgeber einen Teil der Kurskosten trägt.

Die Auffassung, dass bei Bildungsmaßnahmen, die die Vermittlung von sozialen Fähigkeiten oder aber die Persönlichkeitsentwicklung beinhalten, ein strenger Maßstab anzulegen ist und eine Veranlassung durch die Einkunftszielung nur dann angenommen werden darf, wenn sich die Aufwendungen als für die berufliche Tätigkeit notwendig erweisen, hat der Verwaltungsgerichtshof insbesondere in der Entscheidung vom 31. Mai 2011, 2008/15/0226, wiederholt. In dieser Entscheidung hat er darüber hinaus festgehalten, dass bei Kursen zur Vermittlung von „social skills“, die in gleicher Weise für den Bereich der Lebensführung wie für eine breite Palette von Erwerbstätigkeiten dienlich sein können, ein konkreter Bedarf im Einzelfall festgestellt werden muss, um einem Abzug als Werbungskosten zugänglich sein zu können.

Das dem gegenständlichen Lehrgang zu Grunde liegende Programm lässt keine auf die Berufsgruppe der Bw. zugeschnittenen Inhalte erkennen. Daraus lässt sich vielmehr ableiten, dass der gegenständliche Lehrgang allgemeine Themen wie Verhandlung und Kommunikation,

Persönlichkeitstheorien und Moderation beinhaltete. Es handelte sich somit nicht um die Vermittlung von auf den Beruf der Bw. als Mitarbeiterin in einer Wirtschaftstreuhand- und Steuerberatungskanzlei abgestellte Lehrgangsinhalte, sondern um die Vermittlung von Allgemeinwissen ohne speziellen beruflichen Bezug. Aus den Lehrgangsinhalten ist außerdem zu entnehmen, dass der Lehrgang in weiten Bereichen der Persönlichkeitsentwicklung der TeilnehmerInnen diente.

Die Lehrgangsteilnahme war auch an keine Voraussetzungen gebunden und stand jedermann zur Verfügung, was gegen eine berufsspezifische Fortbildung spricht. Dass der Arbeitgeber der Bw. keine Kostenersätze geleistet hat und der Bw. von ihrem Dienstgeber auch keine freie Zeit für die Absolvierung dieses Lehrganges erhalten hat, sind Indizien, die gegen die berufliche Notwendigkeit der Schulungsmaßnahme sprechen.

Ebenso konnte der Unabhängige Finanzsenat nicht feststellen, dass die Bw. die in den Kursen vermittelten Kenntnisse in einem wesentlichen Umfang in ihrer beruflichen Tätigkeit verwerten konnte. Soferne die Bw. darauf verwiesen hat, dass in den Gesellschaftsverträgen des Dienstgebers Mediationsklauseln enthalten seien, blieb sie einen Zusammenhang dieses Umstandes mit ihrer beruflichen Tätigkeit schuldig. Einen solchen Zusammenhang kann der Unabhängige Finanzsenat nicht erkennen, zumal die Durchführung von Wirtschaftsmediationen nicht in den Tätigkeitsbereich der Bw. fällt. Wenn die Bw. den Bedarf an den von ihr erworbenen Kenntnissen darin erblickt, dass sie in den von ihr zu behandelnden Fällen zwischen widerstreitenden Interessen vermitteln müsse, so ist dieser Umstand nicht nur dem Beruf der Bw., sondern einer Vielzahl von Berufen immanent und nichts Außergewöhnliches. Der Unabhängige Finanzsenat geht nicht davon aus, dass die Tätigkeit der Bw. eine über das im Berufsleben allgemein geforderte Niveau hinausgehende Schulung im Bereich Kommunikation und Konfliktbewältigung erfordert. Zum Vergleich sei hier ausgeführt, dass vom Verwaltungsgerichtshof selbst Kosten einer Mediationsausbildung beim Wirtschaftsförderungsinstitut bei einem Finanzbeamten, der im Strafbereich und damit in einem im hohen Ausmaße konflikträchtigen Bereich tätig ist, die Anerkennung als Werbungskosten wegen mangelnder Berufsspezifität versagt hat (vgl. Erkenntnis Zl. 2009/15/0198 vom 31. März 2011). Zieht man im gegenständlichen Fall außerdem in Betracht, dass die Bw. bereits seit Jahrzehnten bei ein- und demselben Dienstgeber tätig ist, muss davon ausgegangen werden, dass sie bereits aus ihrer langjährigen Berufserfahrung über das fachliche und menschliche Know how verfügt, mit den Wechselfällen ihres Berufslebens zurecht zu kommen. Dass sie damit auch qualifiziert ist, die anderen im Unternehmen tätigen Personalverrechnerinnen in fachlicher Hinsicht anzuleiten und zu unterstützen, liegt auf der Hand und braucht nicht hervorgestrichen zu werden. Die bei dem in Streit stehenden Lehrgang erworbenen Kenntnisse sind von der Bw. jedoch auch in dieser

Funktion nicht im wesentlichen Umfang verwertbar, weil die Ausübung einer Führungsfunktion eine Vielzahl von persönlichen Fähigkeiten („social skills“) erfordert, bei denen Konfliktlösungskompetenz nur einen Teilbereich darstellt.

Soferne die Bw. auf die Lehrgänge hinsichtlich Wirtschaftsmediation bei der Kammer der Wirtschaftstreuhänder hingewiesen hat, lässt sich daraus für die Berufung nichts gewinnen, weil ein derartiger Lehrgang nicht zu beurteilen war. Auch die Tätigkeit der Bw. als Sicherheitsbeauftragte im Unternehmen war nicht in die Betrachtung einzubeziehen, weil es sich um eine unbezahlte Tätigkeit handelt.

Der Unabhängige Finanzsenat zieht nicht in Zweifel, dass die von der Bw. im Rahmen des in Rede stehenden Lehrganges erworbenen Kenntnisse bei ihrer beruflichen Tätigkeit zu Gute kommen und von Nutzen sind, Im gegenständlichen Fall ist jedoch von einer nicht untergeordneten privaten Veranlassung auszugehen, weil die darin vermittelten Kenntnisse in gleicher Weise für den Bereich der Lebensführung der Bw. wie auch für eine breite Palette von Tätigkeiten dienlich sein können. Damit besteht, abgesehen davon, dass die Bw. keine Grundlagen dafür geliefert hat, aus der Sicht des Unabhängigen Finanzsenates auch keine Möglichkeit der Trennung der Aufwendungen in einen beruflichen und einen privaten Teil. Ein konkreter Bedarf an einer Ausbildung im Bereich Mediation ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der gegenständliche Lehrgang stellt somit aus der Sicht des erkennenden Senates den „klassischen“ Fall einer beruflich zwar nützlichen, aber für den Beruf der Bw. nicht notwendigen Bildungsmaßnahme dar.

Die Rechtsansicht des Finanzamtes, dass es sich im gegenständlichen Fall um keine berufsspezifische Fortbildung handelt, geht somit mit der Auffassung des Unabhängigen Finanzsenates konform.

Es war spruchgemäß zu entscheiden.

Klagenfurt am Wörthersee, am 16. April 2012